OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450720/7/HW

Datum:
Linz, 22. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von H M, x, x, vertreten durch die K W Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Windischgarsten vom 2. März 2020, GZ: 770.7/1/2020, betreffend die Festsetzung einer Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Windischgarsten setzte mit Bescheid vom 2. März 2020, GZ: 770.7/1/2020, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge kurz: „Bf“) für die in ihrem Eigentum befindliche Freizeitwohnung mit der Adresse x, x, mit einer Nutzfläche von 75 m^2 die Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2019 fest. Die von der Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde als unbegründet abgewiesen. Die Bf brachte daraufhin einen Vorlageantrag ein.

I.2. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Wohnobjektes mit der Adresse x, x, mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m^2, welches in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist und 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte. Es wurde 2019 auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt.

II.2. Beweiswürdigung: Dass das Wohnobjekt mit der Adresse x, x, eine Nutzfläche von mehr als 50 m^2 aufweist, wurde bereits im Spruch des angefochtenen Bescheides so festgestellt, wobei die Bf dem nicht entgegen getreten ist, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Richtigkeit dieser Feststellung ausgeht. Dass das verfahrensgegenständliche Objekt 2019 überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt werden würde, wurde von der Bf nicht einmal behauptet und es haben sich hierfür aus den vorliegenden Unterlagen auch keine Anhaltspunkte ergeben, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass dieses 2019 nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurde. Bereits aus dem Beschwerdevorbringen, wonach die vorliegende Wohnung nur zu den notwendigen Sanierungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen betreten werde, ergibt sich, dass das verfahrensgegenständliche Objekt 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte. Dass, wie die belangte Behörde bereits in der Beschwerdevorentscheidung ausführt, das Objekt im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist, ergibt sich vor allem auch aus den Angaben der

belangten Behörde in ON 3 (wobei in der Beilage auch von einem „Gebäude mit einer Wohnung“ die Rede ist).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018) lauten auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54
Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die
1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.
(...)

§ 55
Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Freizeitwohnungspauschale). Die Höhe der Pauschale beträgt:
1. für Wohnungen bis zu 50 m^2 Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
2. für Wohnungen über 50 m^2 Nutzfläche das 54fache
der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe. Wurde die Höhe der Ortstaxe während des Jahres geändert (§ 48 Abs. 2 oder 3), so gilt für die Ermittlung der Pauschale der Jahresdurchschnitt der Ortstaxe. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten, in denen die Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt, vermindert sich die Abgabe für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
(2) Zur Entrichtung der Abgabe ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass

für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe der Freizeitwohnung.
(3) Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Freizeitwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig.
(4) Die Freizeitwohnungspauschale ist an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung sowie allfälliger Berechnungen gemäß Abs. 2 zu entrichten.
(5) Die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Einhebung der Pauschale ist eine Aufgabe im Sinn des § 7 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz. Zu diesem Zweck ist die Abgabenbehörde berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg auf die Daten des Melderegisters zuzugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister durchzuführen.
(...)“

III.1.2. § 2 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz) lautet auszugsweise wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:
(...)
4. Wohnung: Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.“

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass das gegenständliche Objekt in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist, 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte und auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurde. Die belangte Behörde ist daher mit Recht davon ausgegangen, dass von der Bf als Eigentümerin eine Freizeitwohnungspauschale zu entrichten ist.

III.3. Zum Beschwerdevorbringen ist ergänzend noch Folgendes auszuführen: Aus dem Regelungsinhalt der §§ 54 - 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 und den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass die tatsächliche zumindest zeitweilige Benutzung der Wohnung keine Rolle spielen soll (vgl. AB 553/2017 BlgOöLT 28. GP 32; Geringer/Kölbl, Neuregelung der Abgabepflicht für Freizeitwohnungen in Oberösterreich, RFG 2020/6, mit dem Hinweis, dass die Bezeichnung als Freizeitwohnungs- und Leerstandsabgabe akkurater erschiene). Es kommt daher gegenständlich nicht darauf an, ob die Wohnung tatsächlich für Freizeitzwecke (zumindest zeitweilig) benutzt wird. Dass die verfahrensgegenständliche Wohnung

nur zu Sanierungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen betreten wurde, vermag daher nichts an der Verpflichtung zur Entrichtung einer Freizeitwohnungspauschale zu ändern.

III.4. Betreffend den im vorliegenden Fall konkret festgesetzten Zuschlag ist auszuführen, dass im angefochtenen Bescheid im Spruch unter Punkt I. die Nutzfläche von 75 m^2 angeführt wird, sodass mit Spruchpunkt II. erkennbar ein Zuschlag in der Höhe von 216 Euro vorgeschrieben wird. Dass die Vorschreibung eines Zuschlags bzw. die Höhe des vorgeschriebenen Zuschlags im angefochtenen Bescheid rechtswidrig bzw. nicht erkennbar wäre, wurde von der Bf im Übrigen auch nicht behauptet.

III.5. Es ist die Beschwerde somit abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage, inwieweit auch bei bloßen Betreten einer Wohnung zu Sanierungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen eine Freizeitwohnungspauschale zu entrichten ist, keine höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert und diese Frage grundsätzliche, über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung

der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger